

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

**Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart:  
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG),  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m.  
§§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von  
Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Karosseriebau - Errichtung des Gebäudes 36.2  
ohne Anlagentechnik mit brandschutztechnischer Neubetrachtung des Gebäudes 36.0)  
sowie Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter:  
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> und  
<https://www.uvp-verbund.de/by>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 19.09.2022, modifiziert und ergänzt am 29.11.2022, 01.12.2022, 22.12.2022 und 24.01.2023 die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Herstellung von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Karosseriebau – Errichtung des Gebäudes 36.2 – ohne Anlagentechnik mit brandschutztechnischer Neubetrachtung des Gebäudes 36.0) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München beantragt. Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gestellt für die Errichtung des Rohbaus des Gebäudes 36.2, den Abbruch einer Brandwand des Gebäudes 36.0 zur Verbindung der Gebäude 36.0 und 36.2 sowie die Baumfällung für die 2. Baustellenzufahrt.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 8, 10, 16 BImSchG i.V.m. Nr. 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.14, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 2,4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien zu Merkmalen des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen vorliegen. In Bezug auf die Standortbetrachtung befinden sich im Untersuchungsraum keine besonders empfindlichen Gebiete im Sinne der Anlage 3 des UVPG. Die möglichen Auswirkungen wurden im Hinblick auf die Bereiche Boden, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Flora und Fauna, Wasser und Abfall beurteilt:

- Boden:  
Das Vorhaben umfasst derzeit bereits vollversiegelte Böden, die als Industrieflächen ausgebildet und überbaut sind und deren natürlicher Bodenaufbau bereits bei der Erstbebauung gestört wurde.

- Luftreinhaltung:

Es ist gem. Gutachter geplant, die Höhe der Kamine gebäudebedingt (VDI 3781 Blatt 4) zu berechnen. Bei der Berechnung sollen auch geplante und aktuell nicht realisierte Gebäude auf dem Werksgelände einbezogen werden. Im Rahmen der Teilgenehmigung 2 soll dann die emissionsbedingte Kaminhöhe bestimmt werden. Anschließend ist geplant die Emissionen der Emissionsquellen ggf. in Stufe 2 so zu reduzieren, dass die in Stufe 1 ermittelte Gebäudehöhe höhenbestimmend bleibt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Der Gutachter weist auf die eingesetzten Fügeverfahren und die damit verbundenen Emissionen von vergleichbaren Anlagen hin, welche die vorgesehenen Grenzwerte unterschreiten. In der Anlage sollen geringe lösemittelhaltige Klebstoffe zum Einsatz kommen. Beim Punktklebeschweißen kommt es zu Emissionen an organischen Stoffen. Gem. Gutachter kann aufgrund der geringen Anzahl von Schweißpunkten im Vergleich zu den anderen verwendeten Verfahren, davon ausgegangen werden, dass nur in geringem Umfang Emissionen an organischen Stoffen zu erwarten sind, die deutlich unterhalb des zulässigen Grenzwertes der TA Luft von 50 mg/m<sup>3</sup> liegen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

- Lärmschutz:

Gem. Gutachten und Berechnung der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH (Bericht Nr. 8445/19-IU01a v. 21.07.2022), werden selbst unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Betriebs aller Anlagen die Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet an allen Immissionsorten sowohl tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) um mindestens 10 dB unterschritten. Des Weiteren wurde durch den Gutachter festgestellt, dass auch durch kurzzeitige Pegelspitzen keine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel gemäß TA-Lärm zu erwarten ist. Somit ist sichergestellt, dass die Immissionen durch den Betrieb des Gebäudes, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

Auch der Zeitraum des bestehenden Parallelbetriebs wurde durch Stellungnahme der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH entsprechend betrachtet. Die Untersuchung hat ergeben, dass durch den Parallelbetrieb die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten und deutlich unterschritten werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten und der Stellungnahme Einverständnis.

- Auswirkungen auf Flora und Fauna:

Die untere Naturschutzbehörde folgt dem gutachterlichen Fazit der Stellungnahme von Müller-BBM vom 07.09.2022, wonach sich aus der Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Bezüglich der von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange liegen

keine zwingenden Gründe für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Zu kritisieren ist an der Unterlage lediglich, dass darin in den Abschnitten 3.5.6 und 4.5.6 übersehen wird, dass die Schutzobjekte der städtischen Baumschutzverordnung zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG Abs. 1 Satz 2 zählen. Durch die Fällung von zwei Bäumen wird jedoch keine erhebliche Umweltauswirkung ausgelöst. Die Fällung wird vorschriftsmäßig durch Ersatzpflanzungen kompensiert.

- Wasser  
Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder oberirdische Gewässer zu erwarten.
- Abfall:  
Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur gutachterlichen Stellungnahme von Müller-BBM vom 07.09.2022

Da sich das Vorhaben auf dem Werksgelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben sind auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu erwarten.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-21, Zimmer 3077 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (089 233-47519) eingesehen werden.

München, den 30.01.2023

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Geschäftsbereich IV, Immissionsschutz Nord  
Bayerstraße 28a  
80335 München